



hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 26. August 2015

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Klägers gegen die Befristung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. April 2015

- 1 K 555/13 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit welchem ihm für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt und ihm zur Wahrnehmung seiner Rechte Rechtsanwalt - erst - ab dem 16. April 2015 beigeordnet wurde, bleibt ohne Erfolg.
- 2 Der Kläger hat am 24. Juli 2013 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben und am 8. April 2015 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt. Am 16. April 2015 hat er eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des hierfür vorgesehenen amtlichen Vordrucks beim Verwaltungsgericht eingereicht. Mit Wirkung ab dem 16. April 2015 hat ihm das Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe unter Anwaltsbeiordnung bewilligt.
- 3 Zur Begründung seiner Beschwerde führt der Kläger aus, Prozesskostenhilfe sei für das Verfahren und nicht ab einem bestimmten Datum zu gewähren. Prozesskostenhilfe sei bereits mit Einreichung der Klage beantragt worden. Diese sei immer ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu gewähren. Andernfalls sei eine effektive Rechtsverfolgung nicht möglich.

- 4 Die zulässige Beschwerde des Klägers ist ohne Erfolg. Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO kann Prozesskostenhilfe - lediglich - für eine beabsichtigte Rechtsverfolgung gewährt werden. Gleichwohl kommt eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe auch für die Vergangenheit in Betracht. Ausgeschlossen ist dabei eine Rückwirkung auf den Zeitraum vor der Antragstellung. Sie widerspricht dem Antragsprinzip (BGH, Beschl. v. 9. Juli 2015 - IX ZB 68/14 -, juris Rn. 19 m. w. N.). Erforderlich ist insoweit ein formgerechter Antrag, durch den der Antragsteller bereits alles für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe Erforderliche getan hat (BGH, Beschl. v. 6. Dezember 1984 - VII ZR 223/83 -, juris Rn. 6; BFH, Beschl. v. 29. Oktober 1993 - XI B 42/93 -, juris Rn. 10; Seiler in: Thomas/Putzo, ZPO, 35. Aufl. 2014, § 119 Rn. 1). Für die Zeit nach der Antragstellung wird Prozesskostenhilfe mithin ab dem Zeitpunkt der Bewilligungsreife gewährt (BGH, Beschl. v. 10. Oktober 1995 - VI ZR 396/94 -, juris Rn. 5; LAG Hamburg, Beschl. v. 6. August 2015 - 5 Ta 18/15 -, juris Rn. 13; Geimer in: Zöller, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 119 Rn. 39).
- 5 Für einen bewilligungsreifen Prozesskostenhilfeantrag bedarf es der rechtzeitigen und vollständigen Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der entsprechenden Belege gemäß § 117 Abs. 2 und Abs. 4 ZPO (SächsOVG, Beschl. v. 24. März 2015 - 5 D 117/14 -, juris Rn. 5 m. w. N.; BayVGH, Beschl. v. 7. Juli 2014 - 7 C 14.1020 -, juris Rn. 7; OVG NRW, Beschl. v. 5. Oktober 2006 - 18 E 760/06 -, juris Rn. 1 ff.; VG Leipzig, Beschl. v. 6. Juni 2012 - NC 2 L 1958/11 -, juris Rn. 23 m. w. N.). Denn das Gericht ist erst ab diesem Zeitpunkt in der Lage, über die beantragte Prozesskostenhilfe zu entscheiden. Insoweit hat es der Antragsteller in der Hand, bereits bei Antragstellung einen bewilligungsreifen Antrag einzureichen.
- 6 Hiervon ausgehend begegnet die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, beschränkt auf den Zeitraum ab dem 16. April 2015, keinen rechtlichen Bedenken. Erst zu diesem Zeitpunkt lag dem Verwaltungsgericht ein bewilligungsreifer Prozesskostenhilfeantrag vor, nachdem der Kläger an diesem Tag die für die Bewilligungsreife notwendige Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht hatte. Unerheblich ist nach den vorstehenden Ausführungen der Zeitpunkt der Antragstellung, sofern ihm nicht - wie hier - die vollständigen Prozesskostenhilfeunterlagen beigelegt waren. Entgegen dem Beschwerdevorbringen

erfolgte die Antragstellung nicht mit der Klageerhebung am 24. Juli 2013, sondern mit Schriftsatz vom 8. April 2015.

- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 8 Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da nach § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses eine Festgebühr anfällt.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer  
Justizbeschäftigte*